

## Inhaltsverzeichnis

| Ziffer   |                                                                | Seite    |
|----------|----------------------------------------------------------------|----------|
| <b>A</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                                 | <b>2</b> |
| <b>1</b> | <b>Vertragsgrundlagen</b>                                      | <b>2</b> |
| <b>2</b> | <b>Versichertes Risiko</b>                                     | <b>2</b> |
| <b>3</b> | <b>Mitversicherte Risiken</b>                                  | <b>2</b> |
| <b>B</b> | <b>Besondere Vereinbarungen<br/>und Risikobeschreibungen</b>   | <b>2</b> |
| <b>1</b> | <b>Umfang des Versicherungsschutzes</b>                        | <b>2</b> |
| 1.1      | Haus- und Grundbesitz                                          | 2        |
| 1.2      | Weitere Betriebsrisiken                                        | 2        |
| <b>2</b> | <b>Deckungserweiterungen</b>                                   | <b>2</b> |
| 2.1      | Tätigkeitsschäden                                              | 2        |
| 2.2      | Be- und Entladeschäden von Hand                                | 3        |
| 2.3      | Produkt-Haftpflichtrisiko                                      | 3        |
| 2.4      | Auslandsschäden                                                | 3        |
| 2.5      | Vermögensschäden                                               | 3        |
| <b>3</b> | <b>Sonstige Vereinbarungen</b>                                 | <b>4</b> |
| 3.1      | Arbeitsgemeinschaften                                          | 4        |
| <b>4</b> | <b>Risikobegrenzungen</b>                                      | <b>4</b> |
| <b>5</b> | <b>Sondervereinbarungen laut Versicherungsschein</b>           | <b>5</b> |
| 5.1      | Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen | 5        |
| 5.2      | Be- und Entladeschäden                                         | 5        |
| 5.3      | Tierhaltung                                                    | 5        |

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Vertragsgrundlagen**

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- die folgenden Vereinbarungen.

### **2 Versichertes Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus nachstehend beschriebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten:

Handelsbetrieb - gemäß Versicherungsschein

Der Versicherungsschutz umfaßt alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken.

### **3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht**

3.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

3.3 Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 3.1. und 3.2. besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
- Arbeitnehmer fremder Unternehmen in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige des versicherten Betriebes im Sinne der Reichsversicherungsordnung geworden sind.

## **B Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibungen**

### **1 Umfang des Versicherungsschutzes**

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

#### **1.1 Haus- und Grundbesitz**

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (nicht jedoch Luftlandeplätzen), die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden;

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB).
- als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB).

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Haus- und Grundbesitz, der nicht betrieblich oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen mitbenutzt wird.

#### **1.2 Weitere Betriebsrisiken**

1.2.1 aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.2.2 aus dem Veranlassen von Betriebsbesichtigungen;

1.2.3 aus der Teilnahme an Messen und Ausstellungen;

1.2.4 aus Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden;

1.2.5 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz).

### **2 Deckungserweiterungen**

#### **2.1 Tätigkeitsschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen

- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden.

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden richtet sich ausschließlich nach Teil B, Ziff. 2.2.

Im Rahmen der Sachschaden-Deckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 10.000 DM.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung selbst zu tragen: 20 %, mindestens 100,-- DM.

## **2.2 Be- und Entladeschäden von Hand**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen von Hand.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung selbst zu tragen: 20 %, mindestens 100,-- DM.

## **2.3 Produkt-Haftpflichtrisiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die durch

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen

nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen resultierenden gesetzlichen Schadenersatzansprüche, soweit es sich handelt um Personenschäden und Schäden an Sachen Dritter als Folge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und die daraus entstehenden weiteren Schäden.

## **2.4 Auslandsschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

Nicht versichert sind Ansprüche nach Art. 1792 und 2270 des Code civil oder gleichartigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (s. § 4 Ziff. I 3 AHB).

Bei Schadenereignissen in USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Schadenereignis 20.000 DM selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## **2.5 Vermögensschäden**

Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden sinngemäß Anwendung, soweit dem nicht die folgenden Bestimmungen entgegenstehen.

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 100.000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 100,-- DM selbst zu tragen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

2.5.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2.5.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

2.5.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

2.5.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.5.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

2.5.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;

2.5.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.5.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

2.5.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

2.5.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

### **3 Außerdem gilt für**

#### **3.1 Arbeitsgemeinschaften**

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

3.1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

3.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

3.1.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

#### **4 Risikobegrenzungen**

##### **4.1 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge**

4.1.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (vgl. jedoch Ziff. B 5.1).

a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

d) Eine Tätigkeit der in a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

##### **4.1.2 Luftfahrzeuge**

a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

b) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

##### **4.2 Bergschäden**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid- und Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubeinbrüche.

##### **4.3 Brand- und Explosionsschäden**

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

##### **4.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht**

4.4.1 aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

4.4.2 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

4.4.3 aus Schäden an Kommissionsware;

4.4.4 aus Besitz und Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;

4.4.5 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

## **5 Sondervereinbarungen lt. Versicherungsschein**

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt für:

### **5.1 Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

### **5.2 Be- und Entladeschäden**

In Abänderung von Abschnitt B, Ziff. 2.2 gilt folgendes:

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung selbst zu tragen: 20 %, mindestens 100,-- DM.

### **5.3 Tierhaltung**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.